



Regelung über die Ausbildung behinderter Menschen zum/zur Fachpraktiker/-in für Friseur

Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. September 2022 und der Vollversammlung vom 16. November 2022 als zuständige Stelle nach §41, § 42 r, § 91 Absatz 1 Nr. 4 und 106 Absatz 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. | S. 3074; 2006 | S.2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. | S.2009) geändert worden ist, nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausbildung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. (Siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG bzw. § 42 p HwO i.V.m. § 4 BBiG bzw. § 25 HwO eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG bzw. § 42 q HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere bzw. Art oder Schwere der Behinderung dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG bzw. § 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG bzw. § 42 p HwO kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgegebenen Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Rehaberater/-beraterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung eine Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan auf Grundlage des Ausbildungsrahmenplans, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen. Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 42 r Abs. 2 i.V.m. § 42q Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere bzw. Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung der Grundlagen dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.



§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Friseur / zur Fachpraktikerin für Friseur erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 42 r HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von beeinträchtigten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist der Ausbildungsschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42 r HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifischen fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifischen Qualifikationen nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil
Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
 - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
 - Psychologie
 - Pädagogik, Didaktik
 - Rehabilitationskunde



- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde / Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 42 r HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42 r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.
- (3) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Friseur/ zur Fachpraktikerin für Friseur gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):
 1. Pflichteinheiten gemäß § 8 Absatz 2 Abschnitt A und C
 2. Eine im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikationseinheit der Auswahlliste gemäß § 8 Absatz 2 Abschnitt B.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Friseur/ zur Fachpraktikerin für Friseur gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A:

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten



1. Kundenmanagement
 - 1.1 Kunden- und dienstleistungsorientiertes Handeln
 - 1.2 Betreuen, Beraten und Verkaufen
2. Friseurdienstleistungen
 - 2.1 Pflege des Haares und der Kopfhaut
 - 2.2 Haarschneiden
 - 2.3 Gestalten von Frisuren
 - 2.4 Dauerhaft Umformen
 - 2.5 Farbverändernde Haarbehandlung
3. Dekorative Kosmetik und Maniküre
4. Betriebsorganisation
 - 4.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe
 - 4.2 Pflegen von Maschinen, Geräten und Werkzeugen
 - 4.3 Schutz der Haut und Atemwege sowie Hygiene
 - 4.4 Qualitätssicherung
 - 4.5 Arbeiten im Team
 - 4.6 Informations- und Kommunikationssysteme
5. Marketing
 - 5.1 Werbung, Präsentation und Preisgestaltung
 - 5.2 Kundenbindung

Abschnitt B:

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wahlqualifikationseinheiten

1. Kosmetik
2. Langhaarfrisuren
3. Nagelpflege

Abschnitt C:

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 und § 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen. Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und



abzuzeichnen. Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere Ihrer/Seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur insoweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 20 Prozent, Teil 2 mit 80 Prozent gewichtet.
- (3) Zur Ermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit ist Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung durchzuführen. Sie findet zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt.
- (4) Der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf den Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Ausbildungsmonate in Abschnitt A, unter laufender Nummer:

1.1 a-c, 1.2 a-d, 2.1 a-e, 2.3 a-e, 2.4 a-b, 4.1 a-d, 4.2 a-b, 4.3 a-c, 4.5 a-c, 4.6 a-c
aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (5) Teil 1 der Abschlussprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich Kundenauftrag, einfache Friseurarbeiten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Kundenauftrag, einfache Friseurarbeiten bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er/sie
 - a) Haar und Kopfhaut prüfen, reinigen und pflegen
 - b) Kopfhaut mit verschiedenen Techniken massieren
 - c) Haare abteilen und wickeln

Geräte, Materialien und Arbeitsmittel auswählen und einsetzen sowie den Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer und ergonomischer Anforderungen einrichten und pflegen kann.

2. Dem Prüfungsbereich sind folgende Arbeitsaufgaben nach den Vorgaben unter Nr. 1 Buchstabe a-d zugrunde zu legen:
 - a) Haare zum Waschen vorbereiten, reinigen und pflegen
 - b) Kopfhautmassage durchführen
 - c) Haare zum Wickeln vorbereiten und Lockenwickler eindrehen
 - d) Während der Tätigkeit soll ein situatives Fachgespräch durchgeführt werden. Weiterhin soll der Prüfling Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgaben beziehen, schriftlich bearbeiten.



3. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt drei Stunden. Innerhalb dieser Zeit sollen die Arbeitsaufgaben in 110 Minuten einschließlich höchstens 10 Minuten situativem Fachgespräch und die schriftliche Aufgabenstellung in höchstens 60 Minuten durchgeführt werden.
- (7) Die Arbeitsaufgabe einschließlich des situativen Fachgespräches ist mit 70% und die schriftliche Aufgabenstellung mit 30% zu gewichten.

§ 11 Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ablauf der Ausbildungsdauer stattfinden. In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.
- (2) Der Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf den Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsmonate 19-36 in Abschnitt A, unter laufender Nummer:
1.2 e-h, 2.2 a-e, 2.5 a-h, 3 a-e, 4.1 e-f, 4.4 a-b, 5.1 a-d, 5.2 a-c

Abschnitt B unter laufender Nummer

1. a-c oder 2. a-b oder 3. a

aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (3) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
 1. Kundenmanagement
 2. Friseurdienstleistung
 3. Betriebsorganisation
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

- (4) Für den Prüfungsbereich Kundenmanagement bestehen folgende Prüfungsinstrumente:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er/sie Kundengespräche, unter Berücksichtigung von Maßnahmen und Produkten, informativ gestalten und Kunden zu weiterführenden Pflege von Haar und Haut beraten kann.

- (5) Für den Prüfungsbereich Friseurdienstleistung bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er Zusammenhänge der Haarbehandlung, der Friseurgestaltung und der einfachen Kosmetik kennt und anwenden kann. Ein Haarschnitt unter Berücksichtigung klassischer Schneidetechniken ist durchzuführen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Wahlqualifikation nach § 8 Absatz 2 Abschnitt B erworbene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigen kann. In höchstens 60 Minuten soll der Prüfling eine praktische Aufgabe aus der gewählten Wahlqualifikationseinheit gemäß § 8 Absatz 2 Abschnitt B durchführen.

- (6) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 180 Minuten einschließlich höchstens 10 Minuten Gesprächssimulation.
- (7) Für den Prüfungsbereich Betriebsorganisation bestehen folgende Vorgaben:



Der Prüfling soll schriftliche Prüfungsaufgaben, zu § 11 Abs. 3 Nummer 1. und 2. lösen.

1. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten

(8) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er einfache allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann.
2. Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben lösen.
3. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten

(1) Die besonderen Belange des behinderten Prüflings sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich		
Kundenauftrag, einfache Friseurarbeiten	20 Prozent	
2. Prüfungsbereich		
Kundenmanagement	20 Prozent	
3. Prüfungsbereich		
Friseurdienstleistung	30 Prozent	
4. Prüfungsbereich		
Betriebsorganisation	20 Prozent	
5. Prüfungsbereich		
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent	

§ 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“
 2. im Gesamtergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“
 3. in keinem Prüfungsfach von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Die schriftliche Prüfung § 12 Nr. 4 und 5 ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG / § 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.



§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 27c Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main in Kraft.

16. November 2022

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Susanne Haus
Präsidentin

Dr. Christof Riess
Hauptgeschäftsführer

Die Genehmigung erfolgte durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Bescheid vom 02.03.2023, Az. 045-g-07-04#001. Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Nr. 7, erfolgte am 21.04.2023.



Anlage zu § 8

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum
Fachpraktiker Friseur / zur Fachpraktikerin Friseur**

	Teile des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1-18	19-36

Abschnitt A: Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1	Kundenmanagement			
1.1	Kunden- und dienstleistungsorientiertes Handeln (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a. Rolle des Personals für eine erfolgreiche Dienstleistungstätigkeit bei der eigenen Aufgabenerfüllung berücksichtigen b. Anforderungen und Aufgaben einer erfolgreichen Tätigkeit im Dienstleistungssektor benennen c. durch eigenes Verhalten zur kundenorientierten Ausrichtung des Unternehmens und zur Steigerung der Kundenbindung beitragen 	2	
1.2	Betreuen, Beraten und Verkaufen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a. Kunden empfangen und vor, während und nach der Behandlung serviceorientiert, insbesondere mit dem Ziel der Kundenbindung, betreuen b. auf Erwartungen und Wünsche der Kunden hinsichtlich Behandlung und Betreuung eingehen; Einfühlungsvermögen zeigen c. Gespräche unter Anwendung verbaler und nonverbaler Kommunikationsformen personenorientiert führen, auf Kundenverhalten situationsgerecht reagieren d. Gesprächsführungstechniken bei Betreuungs- und Verkaufsgesprächen einsetzen 	8	
		<ul style="list-style-type: none"> e. Kunden über Friseur- und Kosmetikdienstleistungen informieren f. Behandlungspläne kennen, über Dienstleistungsangebote und Produkte informieren g. Kunden über Maßnahmen und Produkte zur weiterführenden Pflege von Haar und Haut beraten h. Konflikte einordnen und durch situationsgerechtes Verhalten zu deren Lösung beitragen 		6
2	Friseurdienstleistungen			
2.1	Pflege des Haares und der Kopfhaut (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> a. Zustand und Beschaffenheit der Kopfhaut und des Haares prüfen b. Haarreinigungs- und -pflegemittel nach Behandlungsplan dosieren und 	14	



		<p>einsetzen</p> <ul style="list-style-type: none">c. Haar und Kopfhaut mit verschiedenen Methoden reinigen und pflegend. Haarteile und Haarersatz reinigen und pflegene. Kopfhaut mit verschiedenen Techniken massieren		
2.2	Haarschneiden (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2.2)	<ul style="list-style-type: none">a. geplante Frisur unter Berücksichtigung von Haarersatz, Haarqualität, Wuchsrichtung und Fall des Haares verformenb. Haarlängen unter Berücksichtigung der geplanten Frisur abteilenc. klassische Schneidetechniken, insbesondere Stumpfschneiden, Konturen und Übergang schneiden, auswählen und Haarschnitte individuell ausführend. Bart schneiden und formene. Haut für Rasuren vor- und nachbehandeln		30
2.3	Gestalten von Frisuren (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2.3)	<ul style="list-style-type: none">a. Präparate zur Unterstützung der Frisurengestaltung anwendenb. Frisuren, insbesondere durch Wickeln, Wellen und Papillotiertechniken nach Anleitung durchführenc. Frisuren mit thermischen Geräten gestalten, insbesondere Föhnend. eingelegte Frisuren ausfrisieren und gestaltene. Styling- und Finisstechniken nach Anleitung durchführen	30	
2.4	Dauerhaft Umformen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2.4)	<ul style="list-style-type: none">a. Haare abteilen und wickelnb. Umformungstechniken kennen	8	
2.5	Farbverändernde Haarbehandlung (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2.5)	<ul style="list-style-type: none">a. Ausgangsfarbe feststellenb. Tönungen aus direkt ziehenden Farbstoffen anwendenc. Methoden der Farb- und Strähnenbehandlung und Applikationstechniken kennend. Behandlungsverfahren kennene. Fertig hergestellte Färbe- und Blondierungspräparate in verschiedenen Techniken nach Anleitung auftragenf. Einwirkzeiten kenneng. Maßnahmen der Nachbehandlung durchführenh. Ergebnis beurteilen		17
3	Dekorative Kosmetik und Maniküre (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none">a. Nach Vorgabe Haut reinigen und Kompressen legenb. Tages-Make-up auftragenc. Naturnägel polieren und dekorative gestaltend. Hände und Unterarme mit ausgewählten Präparaten massierene. Augenbrauen und Wimpern gestalten		8
4	Betriebsorganisation			
4.1	Betriebs- und Arbeitsabläufe	<ul style="list-style-type: none">a. Arbeitsabläufe kunden- und serviceorientiert unter Beachtung	6	



	(§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4.1)	wirtschaftlicher, ökologischer, organisatorischer und ergonomischer Maßnahmen durchführen b. Arbeitsmittel und Materialien auswählen und kostenbewusst einsetzen c. Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer, ästhetischer und ergonomischer Anforderungen einrichten und pflegen d. Waren- und Materialeingänge unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften lagern		
		e. Inventur im Team durchführen f. bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen		3
4.2	Pflegen von Maschinen, Geräten und Werkzeugen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4.2)	a. Maschinen, Geräte und Werkzeuge unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften reinigen, desinfizieren und pflegen b. Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und Gesichtspunkten des Umweltschutzes, auswählen und einsetzen	2	
4.3	Schutz der Haut und Atemwege sowie Hygiene (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4.3)	a. persönliche Gesundheitsschutzmaßnahmen, insbesondere Hautschutz unter Berücksichtigung technischer Regeln und gesetzlicher Vorschriften, durchführen b. kundenbezogene Gesundheitsschutzmaßnahmen anwenden c. Maßnahmen der persönlichen Hygiene und Anforderungen in Bezug auf die Arbeitskleidung beachten	4	
4.4	Qualitätssicherung (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4.4)	a. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen, b. bei Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Betriebsorganisation sowie des Kundenservices mitwirken und dabei eigene Vorschläge einbringen		2
4.5	Arbeiten im Team (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4.5)	a. Auswirkungen von Information, Kommunikation und Kooperation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg beachten b. Aufgaben im Team ausführen c. Teamentwicklung mitgestalten	2	
4.6	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4.6)	a. Informations- und Kommunikationssysteme zur Bearbeitung von Betriebsvorgängen nutzen b. Vorschriften zum Datenschutz anwenden c. Informationen beschaffen und nutzen	2	
5	Marketing			



5.1	Werbung, Präsentation und Preisgestaltung (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5.1)	<ul style="list-style-type: none">a. Arten, Ziele und Zielgruppen der Werbung im Friseurhandwerk unterscheidenb. Werbemittel und Werbeträger des Ausbildungsbetriebes einsetzen; eigene Vorschläge einbringenc. Produkte und Dienstleistungen anbieten; Dekorationsmaterial einsetzend. Elemente der Preisgestaltung kennen		2
5.2	Kundenbindung (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5.2)	<ul style="list-style-type: none">a. Anregungen, Hinweise, Ideen und Verbesserungsvorschläge der Kunden aufnehmenb. durch Erscheinungsbild und Service die Kundenzufriedenheit fördernc. Kundenbindungsmaßnahmen kennen		2

Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Wahlqualifikationseinheiten

1	Kosmetik	<ul style="list-style-type: none">a. spezielle Reinigungsmethoden für Gesicht und Dekolleté kennen und nach Anleitung anwendenb. Augenbrauen und Wimpern gestaltenc. Haut mit unterschiedlichen Massagetechniken massieren, Packungen, Masken und Dampfbäder anwenden, Haut nachbehandeln		8
2	Langhaarfrisuren	<ul style="list-style-type: none">a. Frisuren durch Flechten gestaltenb. Haare toupieren und in Form frisieren		8
3	Nagelpflege	<ul style="list-style-type: none">a. Naturnägel behandeln, pflegen und verschönern		8

Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none">a. Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklärenb. Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennenc. Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend. Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none">a. Aufgaben und Aufbau des ausbildenden Betriebes erläuternb. Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Dienstleistung, Verkauf benennenc. Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend. Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen		



		Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none">a. Gefährdung von Sicherheit erkennen und Gesundheit am Arbeitsplatz beachtenb. Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendenc. Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend. Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Umweltschutz (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere <ul style="list-style-type: none">a. mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklärenb. für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendenc. Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend. Abfälle vermeiden; Stoffe und Material einer umweltschonenden Entsorgung zuführen